



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 01/2017**

Koblenz, 04.01.2017
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	3
Eignungsprüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz vom 22.11.2016	3
Eignungsprüfungsordnung des Studienganges Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz vom 22.11.2016 ...	10
Auswahlsatzung für den Studiengang Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 22.11.2016	16
Auswahlsatzung für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 22.11.2016	19
Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 19.10.2016	22
Teilstudienplan für die Wissenstransferphase im Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ an der Hochschule Koblenz (Anlage V zur Prüfungsordnung) vom 30.11.2016.....	23

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Eignungsprüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz vom 22.11.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 66 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 28.06.2016 und der Senat der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas an der Hochschule Koblenz beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 19.08.2016, AZ: 15507/TGB.-Nr. 1704/16 das Einvernehmen erteilt.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

§1 Zweck der Eignungsprüfungsordnung

§2 Zuständigkeiten

§3 Auswahlberechtigte

§4 Antrag

§5 Gliederung der Eignungsprüfung

§6 Vorauswahlverfahren

§7 Atelierprüfung mit Gespräch

§8 Bewertung der Prüfungsleistungen

§9 Bewertungskriterien

§10 Notenbildung

§11 Bestehen/Nichtbestehen der Eignungsprüfung

§12 Protokoll

§13 Zugang zum Studium

§14 Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht, Arbeitsproben

§15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsprüfungsordnung

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) an der Hochschule Koblenz

(2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzt.

Die besondere künstlerische Eignung und die besonderen Fähigkeiten, die im Bachelorstudiengang Freie Kunst Keramik / Glas erforderlich sind, werden durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesen. Die Eignung wird anhand einer eingereichten Mappe mit künstlerischen Arbeitsproben, praktischer künstlerischer Aufgaben und einem Gespräch festgestellt.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studienganges Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas liegt beim Institut für Künstlerische Keramik und Glas.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird an der Hochschule Koblenz, am Institut für Künstlerische Keramik und Glas in Höhr-Grenzhausen durchgeführt.

§ 3

Auswahlberechtigte

(1) Der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Freie Kunst Keramik/Glas gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Freie Kunst Keramik/Glas Bachelor of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016 benennt durch dokumentierten Beschluss Kommissionen zur Eignungsfeststellung.

Eine Kommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des IKKG und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer, welche oder welcher die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(2) Die Dauer der Amtszeit der Eignungsprüfungskommissionen wird in dem Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und endet mit deren Zeitablauf, sofern die jeweilige Auswahlkommission nicht zuvor durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Freie Kunst Keramik/Glas abberufen wird.

(3) Die Eignungsprüfung wird von einer der gebildeten Eignungsprüfungskommissionen abgenommen.

(4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Antrag

(1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen oder Bewerber zum Studium ist an das Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz zu richten. Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils folgende Studienjahr muss bis zum 10. Juni bzw. bis zum 10. Dezember jedes Jahres beim Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

Eine Arbeitsmappe mit 20 bis 25 selbständig angefertigten Arbeitsproben aus den künstlerisch-gestalterischen Fachgebieten, beispielsweise aus den Gebieten Zeichnung, Malerei, Skulptur, Grafik, Fotografie, perspektivische Beobachtungsstudien, flächige oder räumliche Kompositionen unter Einbeziehung von Farbe, Helligkeit, Struktur. Die Arbeiten sollten das Format DIN A4 nicht unterschreiten, das Format DIN A1 nicht überschreiten. Zeichnerische Arbeiten müssen als Originale, dreidimensionale Arbeiten als Fotodokumentation vorgelegt werden. Die Arbeiten sollen künstlerische und gestalterische Fähigkeiten im Hinblick auf ein künstlerisches Hochschulstudium und den gewählten Studiengang erkennen oder erwarten lassen.

(3) Bei Antragstellung sind die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und es ist ein Motivationsschreiben einzureichen, welches den Studienwunsch erläutert.

Die Bewerberinnen oder Bewerber haben anhand eines beigefügten Motivationsschreibens zur Begründung der Studiengangswahl nachvollziehbar ihre Motivation sowie ihre Identifikation mit dem Bachelorstudium Freie Kunst Keramik/Glas darzustellen und ihre Berufsziele nach/durch Abschluss des Studiums nachvollziehbar darzulegen.

(4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.

(5) Die Arbeitsmappen werden den betroffenen Bewerberinnen oder Bewerbern nach Beendigung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgehändigt oder unfrei zugesandt.

Andere eingereichte Bewerbungsunterlagen mit Ausnahme des Motivationsschreibens werden vom IKKG nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist.

Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerberin oder der Bewerber hat selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Vorauswahlverfahren § 6) und danach Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen (Atelierprüfung § 7 Abs. 1 bis 3). Zur Atelierprüfung findet ein Gespräch statt (§ 7 Abs. 4).

§ 6

Vorauswahlverfahren

(1) Zum Vorauswahlverfahren wird zugelassen, wer die Teilnahme an der Eignungsprüfung ordnungsgemäß nach § 4 Abs. 1 bis 3 beantragt hat.

(2) Im Vorauswahlverfahren wird die von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichte Arbeitsmappe in Ihrer Gesamtheit von einer zuständigen Eignungsprüfungskommission gemäß den Kriterien des § 9 beurteilt und in ihrer Gesamtheit gemäß § 8 bewertet.

(3) Das Vorauswahlverfahren ist bestanden und die Bewerberin oder der Bewerber ist zur Teilnahme an der Atelierprüfung mit Gespräch zugelassen, wenn die Arbeitsmappe mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

Mit der Zulassung werden den betreffenden Bewerberinnen oder Bewerbern die Termine für die Atelierprüfung mit Gespräch mitgeteilt.

(5) Die Nichtzulassung zur Atelierprüfung mit Gespräch ist den betreffenden Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich binnen 2 Wochen nach dem Ende des Vorauswahlverfahrens unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7

Atelierprüfung mit Gespräch

(1) In der Atelierprüfung sind von der Bewerberin oder dem Bewerber vier Arbeiten aus künstlerischen, gestalterischen, kompositorischen und konstruktiven Themenbereichen unter Aufsicht anzufertigen.

Die Themen der einzelnen Arbeiten von einer zuständigen Eignungsprüfungskommission bestimmt.

(2) Die Prüfung findet an einem Tag statt.

(3) Vor Beginn der künstlerischen Arbeiten sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 u. 14 zu belehren.

(4) Nach der Atelierprüfung findet ein Gespräch mit den Mitgliedern der Kommission zur Eignungsfeststellung statt. Das 20- bis 30-minütige Gespräch soll Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln und bietet auch Raum für Fragen der Bewerberin oder des Bewerbers. Im Rahmen der Eignungsprüfung dient das Gespräch der Feststellung des auf den Studiengang bezogenen allgemeinen Bildungsstands der Bewerberin oder des Bewerbers und der Sprachkenntnisse bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern und wird nicht in die Bewertung einbezogen.

(5) Die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder des Fachbereiches am Gespräch kann von den Bewerberinnen oder Bewerbern beantragt werden (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG).

(6) Die besonderen Belange von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen (vgl. § 26 Abs. 4 HochSchG). Bewerberinnen oder Bewerber mit Behinderungen können beantragen, dass der oder die Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung der Hochschule Koblenz am Gespräch teilnimmt.

(7) Die Mitglieder der Kommission zur Eignungsfeststellung beurteilen und bewerten jede künstlerische Arbeit gesondert. Für die Bewertung gilt § 8. Es gelten die Bewertungskriterien gemäß § 9. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 und 2.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (Note 1) = eine hervorragende Leistung

gut (Note 2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen an ein Bachelorstudium der Freien Kunst Keramik/Glas liegt

befriedigend (Note 3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen an ein Bachelorstudium der Freien Kunst Keramik/Glas entspricht

ausreichend (Note 4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen an ein Bachelorstudium der Freien Kunst Keramik/Glas genügt

mangelhaft (Note 5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an ein Bachelorstudium der Freien Kunst Keramik/Glas nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch einstimmige Entscheidung der zuständigen Eignungsprüfungskommission einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 9 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien sind insbesondere: Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung, Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit), Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl, Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert) und Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 10 Notenbildung

(1) Die einzelnen Arbeiten werden nach den Kriterien des § 9 unter Verwendung der Noten gemäß § 8 von derjenigen Eignungsprüfungskommission bewertet, die die Themen der Arbeiten gemäß § 7 Abs. 1 ausgegeben hat.

(2) Die Gesamtnote für die Atelierprüfung ist der Durchschnitt der Noten gemäß Absatz 1.

(3) Für die Eignungsprüfung wird aus den Noten gemäß § 6 Abs. 2 und gemäß § 10 Abs. 2 eine Gesamteignungsprüfungsnote (GEP) als Summe der mit 0,5 multiplizierten Note gem. § 6 Abs. 2 und der mit 0,5 multiplizierten Note gem. § 10 Abs. 2 gebildet ($GEP = 0,5 \times \text{§ 6 Abs. 2} + 0,5 \times \text{§ 10 Abs. 2}$).

§ 11

Bestehen/Nichtbestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn keine der Noten gemäß § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 schlechter als 4,0 ist.
- (2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. mindestens eine der Noten gemäß § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 3 schlechter als 4,0 ist.
 2. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 14 Abs. 2 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
 3. bei einem Rücktritt von der Eignungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1.

§ 12

Protokoll

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, in das aufzunehmen ist:

1. die Namen der prüfenden Personen, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber,
3. die Themen der Arbeiten der Atelierprüfung,
4. Beginn und Ende der einzelnen Prüfungsaufgaben der Atelierprüfung,
5. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Prüfungsarbeiten der Atelierprüfung,
6. die erzielten Noten gemäß § 6 Abs.2, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 10 Abs. 3
7. besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der beteiligten Eignungsprüfungskommissionen zu unterzeichnen. Eine Anfertigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 13

Zugang zum Studium

(1) Die Feststellung der Eignung durch das Bestehen der Eignungsprüfung gilt für das jeweils folgende Studienhalbjahr. Dadurch erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die für die Aufnahme des Studiums erforderliche besondere Zugangsvoraussetzung, aber nicht die Zulassungsvoraussetzung für das Studium.

(2) Das Endergebnis der Eignungsprüfung (bestanden bzw. nicht bestanden) wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens ist diese Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Auf Antrag sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Noten gemäß § 10 Abs. 1 bekannt zu geben.

§ 14

Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht, Arbeitsproben

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Gründe an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat sie oder er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung aus zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem vom

Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin erneut abzulegen, andernfalls gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären.

Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(3) Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Täuschung, insbesondere durch die Verwendung von nicht eigenhändig angefertigten Arbeitsproben oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als "nicht bestanden".

(4) Der Inhalt des Protokolls der Bewerberin oder des Bewerbers zur Eignungsprüfung kann auf Anfrage bis 4 Wochen nach der Eignungsprüfung mitgeteilt werden.

(5) Die in Stufe 2 entstehenden Arbeitsproben werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nicht ausgehändigt. Für das IKKG besteht keine Archivierungspflicht der Arbeitsproben.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Eignungsprüfungsordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung im Studiengang Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Fachhochschule Koblenz“ vom 09.01.2008, veröffentlicht im Staatsanzeiger 2008, S. 527, außer Kraft.

Koblenz, den 22.11.2016

Prof. Dr. Matthias Flach
Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser/in: Prof. Jens Gussek

Eignungsprüfungsordnung des Studienganges Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz vom 22.11.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 66 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 28.06.2016 und der Senat der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

§1 Zweck der Eignungsprüfungsordnung

§2 Zuständigkeiten

§3 Auswahlberechtigte

§4 Antrag

§5 Gliederung der Eignungsprüfung

§6 Mappenprüfung

§7 Motivationsgespräch

§8 Bewertung der Prüfungsleistungen

§9 Bewertungskriterien

§10 Notenbildung

§11 Bestehen/Nichtbestehen der Eignungsprüfung

§12 Protokoll

§13 Zugang zum Studium

§14 Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht, Arbeitsproben

§15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsprüfungsordnung

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG) an der Hochschule Koblenz.

(2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzt.

Die besondere künstlerische Eignung und die besonderen Fähigkeiten, die im Masterstudiengang Freie Kunst Keramik / Glas erforderlich sind, werden durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesen. Die Eignung wird anhand einer eingereichten Mappe mit künstlerischen Arbeitsproben und einem Gespräch festgestellt.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studienganges Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas liegt beim Institut für Künstlerische Keramik und Glas.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird an der Hochschule Koblenz, am Institut für Künstlerische Keramik und Glas in Höhr-Grenzhausen durchgeführt.

§ 3

Auswahlberechtigte

(1) Der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Freie Kunst Keramik/Glas gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Freie Kunst und Keramik/Glas Master of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016 benennt durch dokumentierten Beschluss Kommissionen zur Eignungsfeststellung.

Eine Kommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des IKKG und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer, welche oder welcher die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(2) Die Dauer der Amtszeit der Eignungsprüfungskommissionen wird in dem Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und endet mit deren Zeitablauf, sofern die jeweilige Auswahlkommission nicht zuvor durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Freie Kunst Keramik/Glas abberufen wird.

(3) Die Eignungsprüfung wird von einer der gebildeten Eignungsprüfungskommissionen abgenommen.

(4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Antrag

(1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen oder Bewerber zum Studium ist an das Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz zu richten.

Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils folgende Studienjahr muss bis zum 10. Juni bzw. bis zum 10. Dezember jedes Jahres beim Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Hochschule Koblenz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

Eine Arbeitsmappe mit 20 bis 25 selbständig angefertigten Arbeitsproben aus den künstlerisch-gestalterischen Fachgebieten, beispielsweise aus den Gebieten Zeichnung, Malerei, Skulptur, Grafik, Fotografie, perspektivische Beobachtungsstudien, flächige oder räumliche Kompositionen unter Einbeziehung von Farbe, Helligkeit, Struktur. Die Arbeiten sollten das Format DIN A4 nicht unterschreiten, das Format DIN A1 nicht überschreiten. Zeichnerische Arbeiten müssen als Originale, dreidimensionale Arbeiten als Fotodokumentation vorgelegt werden. Die Arbeiten sollen künstlerische und gestalterische Fähigkeiten im Hinblick auf ein künstlerisches Hochschulstudium und den gewählten Studiengang erkennen oder erwarten lassen.

(3) Bei Antragstellung sind die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium gemäß der Einschreibordnung der Hochschule Koblenz durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und es ist ein Motivationsschreiben einzureichen, welches den Studienwunsch erläutert.

Die Bewerberinnen oder Bewerber haben anhand eines beigefügten Motivationsschreibens zur Begründung der Studiengangswahl nachvollziehbar ihre Motivation sowie ihre Identifikation mit dem Masterstudium Freie Kunst Keramik/Glas darzustellen und ihre Berufsziele nach/durch Abschluss des Studiums nachvollziehbar darzulegen.

(4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.

(5) Die Arbeitsmappen werden den betroffenen Bewerberinnen oder Bewerbern nach Beendigung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgehändigt oder unfrei zugesandt.

Andere eingereichte Bewerbungsunterlagen mit Ausnahme des Motivationsschreibens werden vom IKKG nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 5

Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerberin oder der Bewerber hat selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Mappenprüfung § 6). Ferner findet ein Motivationsgespräch statt.

§ 6

Mappenprüfung

(1) Zur Mappenprüfung wird zugelassen, wer die Teilnahme an der Eignungsprüfung ordnungsgemäß nach § 4 Abs. 1 bis 3 beantragt hat.

(2) Bei der Mappenprüfung wird die von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichte Arbeitsmappe in Ihrer Gesamtheit von einer zuständigen Eignungsprüfungskommission gemäß den Kriterien des § 9 beurteilt und in ihrer Gesamtheit gemäß § 8 bewertet. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 10.

§ 7 Motivationsgespräch

(1) Es findet ein Gespräch mit den Mitgliedern der Kommission zur Eignungsfeststellung statt. Das 20- bis 30-minütige Gespräch soll Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln und bietet auch Raum für Fragen der Bewerberin oder des Bewerbers. Im Rahmen der Eignungsprüfung dient das Gespräch der Feststellung des auf den Studiengang bezogenen allgemeinen Bildungsstands der Bewerberin oder des Bewerbers und der Sprachkenntnisse bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern und wird nicht in die Bewertung einbezogen.

(2) Die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder des Fachbereiches am Gespräch kann von den Bewerberinnen oder Bewerbern beantragt werden (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG).

(3) Die besonderen Belange von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen (vgl. § 26 Abs. 4 HochSchG). Bewerberinnen oder Bewerber mit Behinderungen können beantragen, dass der oder die Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung der Hochschule Koblenz am Gespräch teilnimmt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (Note 1) = eine hervorragende Leistung

gut (Note 2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen an ein Masterstudium der Freien Kunst Keramik/Glas liegt

befriedigend (Note 3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen an ein Masterstudium der Freien Kunst Keramik/Glas entspricht

ausreichend (Note 4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen an ein Masterstudium der Freien Kunst Keramik/Glas genügt

mangelhaft (Note 5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an ein Masterstudium der Freien Kunst Keramik/Glas nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch einstimmige Entscheidung der zuständigen Eignungsprüfungskommission einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 9 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien sind insbesondere: Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung, Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit), Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl, Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert) und Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 10 Notenbildung

(1) Die einzelnen Arbeiten der eingereichten Mappe werden nach den Kriterien des § 9 unter Verwendung der Noten gemäß § 8 von der Eignungsprüfungskommission gesondert bewertet.

(2) Die Gesamtnote für die Mappenprüfung ist der Durchschnitt der Noten gemäß Absatz 1. Zur Durchschnittsbildung werden die 20 besten Noten (von maximal 25) herangezogen.

(3) Die Gesamteignungsprüfungsnote (GEP) ist der Durchschnitt gemäß § 10 Abs. 2.

§ 11 Bestehen/Nichtbestehen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Note gemäß § 10 Abs. 2 nicht schlechter als 4,0 ist.

§ 12 Protokoll

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, in das aufzunehmen ist:

1. die Namen der prüfenden Personen, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
1. die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber,
2. die erzielten Noten gemäß § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2
3. besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der beteiligten Eignungsprüfungskommissionen zu unterzeichnen. Eine Anfertigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§13 Zugang zum Studium

(1) Die Feststellung der Eignung durch das Bestehen der Eignungsprüfung gilt für das jeweils folgende Studienhalbjahr. Dadurch erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die für die Aufnahme des Studiums erforderliche besondere Zugangsvoraussetzung, aber nicht die Zulassungsvoraussetzung für das Studium.

(2) Das Endergebnis der Eignungsprüfung (bestanden bzw. nicht bestanden) wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens ist diese Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Auf Antrag sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Noten gemäß § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 bekannt zu geben.

§14 Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht, Arbeitsproben

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Gründe an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat sie oder er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung aus

zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin erneut abzulegen, andernfalls gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären.

Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(3) Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Täuschung, insbesondere durch die Verwendung von nicht eigenhändig angefertigten Arbeitsproben oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als "nicht bestanden".

(4) Der Inhalt des Protokolls der Bewerberin oder des Bewerbers zur Eignungsprüfung kann auf Anfrage bis 4 Wochen nach der Eignungsprüfung mitgeteilt werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 22.11.2016

Prof. Dr. Matthias Flach
Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz

Auswahlsatzung für den Studiengang Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 22.11.2016

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2015 (GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 die folgende Auswahlsatzung für den Studiengang Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas als Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.10.2016, Az.: 15504-52351-1/40 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Antrag auf Teilnahme
- § 3 Teilnahme am Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Quotierungsausschluss
- § 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 5 Subsidiarität
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Für den Studiengang Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG).
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz durchgeführt.

§ 2 Antrag auf Teilnahme

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an das IKKG zu richten. Das IKKG und der Studierendenservice geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 10. Dezember (Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. am 10. Juni (Studienbeginn zum Wintersemester) (Ausschlussfrist).
- (3) Das unterschriebene Antragsformular muss samt Unterlagen dem IKKG vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Fehlende Unterlagen können nicht nachgereicht werden, mit Ausnahme von Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen. Die Frist zum Nachreichen dieser Unterlagen endet am 15.01. bzw. 15.07. für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Ausschlussfrist).
- (4) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß der Eignungsprüfungsordnung einzureichen.
- (5) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich. Dies setzt die erneute erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung voraus.
- (6) Eingereichte Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsmappen werden gemäß den in der Eignungsprüfungsordnung dazu erlassenen Vorschriften zurückgesandt bzw. zurückgegeben.

§ 3 Teilnahme am Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Quotierungsausschluss

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt neben einer frist- und formgerechten Antragstellung voraus, dass die Eignungsprüfung für diesen Studiengang entsprechend der Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung bestanden wurde.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze und Auswahl erfolgt ausschließlich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Gesamteignungsprüfungsnote (GEP) als Verfahrensnote. Andere Kriterien werden lediglich hilfsweise zur Unterscheidung bei Ranggleichheit in der Verfahrensnote herangezogen.

- (3) Eine Vergabe der Studienplätze nach Wartezeit sowie eine Quotierung der Studienplätze erfolgen nicht.

§ 4

Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss der Eignungsprüfung im Fachbereich erstellen das IKKG oder der Studierendenservice auf der Grundlage der im Eignungsprüfungsverfahren ermittelten Verfahrensnote eine Rangliste. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge hilfsweise gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 und 8 StPVLVO.
- (2) Das IKKG oder der Studierendenservice können Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (3) Akteneinsicht erfolgt gemäß den Vorschriften der Eignungsprüfungsordnung zur Akteneinsicht.

§ 5

Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 22.11.2016

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Auswahlsatzung für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 22.11.2016

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2014 (GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 die folgende Auswahlsatzung für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas als Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.10.2016, Az.: 15504-52351-1/40 (8) genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Antrag auf Teilnahme
- § 3 Teilnahme am Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Quotierungsausschluss
- § 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 5 Subsidiarität
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG).
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz durchgeführt.

§ 2 Antrag auf Teilnahme

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an das IKKG zu richten. Das IKKG und der Studierendenservice geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 10. Dezember (Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. am 10. Juni (Studienbeginn zum Wintersemester) (Ausschlussfrist).
- (3) Das unterschriebene Antragsformular muss samt Unterlagen dem IKKG vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Fehlende Unterlagen können nicht nachgereicht werden, mit Ausnahme von Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen. Die Frist zum Nachreichen dieser Unterlagen endet am 15.01. bzw. 15.07. für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Ausschlussfrist).
- (4) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß der Eignungsprüfungsordnung einzureichen.
- (5) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich. Dies setzt die erneute erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung voraus.
- (6) Eingereichte Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsmappen werden gemäß den in der Eignungsprüfungsordnung dazu erlassenen Vorschriften zurückgesandt bzw. zurückgegeben.

§ 3 Teilnahme am Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Quotierungsausschluss

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt neben einer frist- und formgerechten Antragstellung voraus, dass die Eignungsprüfung für diesen Studiengang entsprechend der Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung bestanden wurde.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze und Auswahl erfolgt ausschließlich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Gesamteignungsprüfungsnote (GEP) als Verfahrensnote. Andere Kriterien werden lediglich hilfsweise zur Unterscheidung bei Ranggleichheit in der Verfahrensnote herangezogen.
- (3) Eine Vergabe der Studienplätze nach Wartezeit sowie eine Quotierung der Studienplätze erfolgen nicht.

§ 4**Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht**

- (1) Nach Abschluss der Eignungsprüfung im Fachbereich erstellen das IKKG oder der Studierendenservice auf der Grundlage der im Eignungsprüfungsverfahren ermittelten Verfahrensnote eine Rangliste. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge hilfsweise gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 und 8 StPVLVO.
- (2) Das IKKG oder der Studierendenservice können Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (3) Akteneinsicht erfolgt gemäß den Vorschriften der Eignungsprüfungsordnung zur Akteneinsicht.

§ 5**Subsidiarität**

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 22.11.2016

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 19.10.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), iVm § 3 Abs. 3 u. 4 der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 152) sowie § 5 Abs. 2 der Eignungsprüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Sportmanagement vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 19.10.2016 die Anlage 1 „Mindestnote“ der o.g. Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I.

Die Mindestnote gemäß § 5 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement beträgt

– 2,3 –.

II.

Diese Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 19.10.2016

Prof. Dr. Hugo Grote
Dekan Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz

Teilstudienplan für die Wissenstransferphase im Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ an der Hochschule Koblenz (Anlage V zur Prüfungsordnung) vom 30.11.2016

Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 30. November 2016 auf Grund des § 86 (2) Ziff. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) den folgenden Teilstudienplan für die „Wissenstransferphase“ als Anlage V zur Prüfungsordnung vom 12.07.2016 für den Studiengang „Bachelor of Science Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ vom 12.07.2016 (veröffentlicht am 16.09.2016 im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S.147), beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 13.12.2016 genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Inhalt und Zweck der Wissenstransferphase
- § 3** Dauer und Anmeldung der Wissenstransferphase
- § 4** Praxisbericht und Transferfragen
- § 5** Zuständigkeit
- § 6** Anerkennung
- § 7** Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz geforderte Wissenstransferphase (vgl. § 4 Abs. 2 der gültigen Bachelor-Prüfungsordnung).

§ 2 Inhalt und Zweck der Wissenstransferphase

- (1) Das Studium des Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ umfasst eine studienbegleitende berufliche Praxisphase, die Wissenstransferphase. Die Wissenstransferphase ist Teil der Bachelor-Prüfungsordnung (§ 4 Abs. 2).
- (2) Die studienbegleitende berufliche Praxisphase wird mit insgesamt 21 Credits anerkannt.

§ 3 Dauer und Anmeldung der Wissenstransferphase

- (1) Die Anmeldung zur Wissenstransferphase erfolgt von Amts wegen zu den im Studienplan vorgesehenen Fachsemestern. Eine Abmeldung bzw. Verschiebung der Wissenstransferphase ist nur in der 5-semesterigen Variante des Studienganges möglich.
- (2) Der Praxisbericht und die Transferfragen müssen in den Semestern erstellt bzw. beantwortet werden, in denen die praktische Wissenstransferphase laut Studienplan vorgesehen ist.
 - a. 3-semesterige Variante im 1., 2. und 3. Semester.
 - b. 5-semesterige Variante im 1., 2. und 4. Semester.

§ 4 Praxisbericht und Transferfragen

- (1) Über ihre Tätigkeiten während ihrer beruflichen Praxisphase (Wissenstransferphase) haben die Studierenden nach § 3 Abs. 2 einen Praxisbericht zu erstellen. In diesem Praxisbericht beschreiben die Studierenden in strukturierter Form und angemessenem Umfang die während der betrieblichen Tätigkeit durchgeführten Arbeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.
- (2) Die Bearbeitung der Transferfragen geschieht auf Basis eines Fragenkataloges, der zum Semesterbeginn veröffentlicht wird.
- (3) Die detaillierte inhaltliche Gestaltung des Praxisberichts und der Transferfragen richtet sich nach Art und Branche des Praxisbetriebes.
Folgende Formalien zur Erstellung des Praxisberichts und Beantwortung der Transferfragen müssen erfüllt werden:
 - a. Der Praxisbericht sollte (je Semester) mind. 10 Seiten abzgl. Abbildungen bis max. 30 Seiten umfassen.
 - b. Die Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens und die richtige Zitierweise (u.a. Vollständigkeit der Quellenangaben) sind zu beachten.

- c. Format: DIN A4, Schrift: Arial, Zeilenabstand: 1,5-zeilig, Schriftgrad: höchstens 12 Zeichen je Zoll; Rand: links 2,5 cm; rechts 4,0 cm; oben 2,5; unten 2,5; Einband: Feste/Spiral- oder Klebebindung

§ 5 Zuständigkeit

Für alle Angelegenheiten, die die berufliche Studienphase (Wissenstransferphase) betreffen, ist der Prüfungsausschuss des FB Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§ 6 Anerkennung

Die Wissenstransferphase gilt unter folgenden Voraussetzungen als erfolgreich absolviert:

Das Modul gilt als bestanden, wenn der Praxisbericht und die Transferfragen in formaler und inhaltlicher Hinsicht mindestens den unter § 4 dieser Ordnung aufgeführten Kriterien und Anforderungen entsprechen.

Fristgemäße Abgabe bis Ende des jeweiligen Semesters; im Wintersemester bis zum 28.02. bzw. 29.02. und im Sommersemester bis zum 31.08.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Wissenstransferphase im Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ an der Hochschule Koblenz, tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz am Tag der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 30.11.2016

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz